

# Zur Geheimhaltungspflicht des Sozialarbeiters

Autor(en): **Hess, Max**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Zeitschrift für öffentliche Fürsorge : Monatsschrift für Sozialhilfe : Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft**

Band (Jahr): **72 (1975)**

Heft 4

PDF erstellt am: **21.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-838930>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

# Zur Geheimhaltungspflicht des Sozialarbeiters

Von Dr. iur. *Max Hess*, Zollikerberg

*Vorbemerkung.* Die Diskretionspflicht des Sozialarbeiters stellt uns vor vielschichtige Probleme im rechtlichen, methodischen und administrativen Bereich. Wir sind noch weit entfernt von einer Klärung und Bereinigung der wichtigsten Fragen in Theorie und Praxis. Es geht jedoch nicht an, rundweg zu erklären, der Sozialarbeiter unterstehe keiner gesetzlich umschriebenen Geheimhaltungspflicht. Diese Frage ist, wie wir noch sehen werden, von seiner beruflichen Stellung abhängig. Ebenso wenig darf apodyktisch erklärt werden, der Sozialarbeiter sei nicht berufen, gegen seinen Klienten Strafanzeige zu erstatten. Sozialarbeit schliesst in sich immer eine doppelte Verantwortung – nämlich gegenüber dem Klienten und gegenüber der Allgemeinheit. Und Sozialarbeit kann und will dem Klienten auch nicht die Realität abnehmen. Zur Realität kann aber auch einmal ein Strafverfahren gehören. Dabei ist klar, dass nur im Einzelfall eine sinnvolle Entscheidung möglich ist. Der Sozialarbeiter als Zeuge schliesslich ist ein Problemkreis, dem in einer der nächsten Nummern eine besondere Abhandlung gewidmet werden soll.

## **I. Zur Motivation der Geheimhaltungspflicht**

Die Schweigepflicht des Sozialarbeiters/Sozialpädagogen muss aus dem spezifischen Wesen der Sozialhilfe gewonnen werden. Im Vordergrund stehen zwei Aspekte, die den Sozialarbeiter zur Verschwiegenheit verpflichten. Es sind dies die Berufsethik und die Arbeitsmethoden.

### *1. Berufsethik*

In der heutigen Sozialhilfe ist der Klient zum mitbeteiligten und grundsätzlich gleichberechtigten Subjekt, zum Partner auf gleicher Ebene geworden. Der Sozialarbeiter von heute respektiert die Persönlichkeit des Klienten. Der Klient wird ernst genommen mit der ganzen Variationsbreite seiner Problematik, mit allen Spielarten des sozialen Fehlverhaltens, der Andersartigkeit und Abwegigkeit. Der Sozialarbeiter respektiert also die Persönlichkeit und Menschenwürde des Hilfsbedürftigen, wie immer auch dessen Problematik gelagert sein kann. Dieses Postulat darf aber nicht toter Buchstabe bleiben. Zur Realisierung und Konkretisierung der Menschenwürde gehört auch die grundsätzliche Anerkennung und Respektierung einer privaten Sphäre, eines Geheimbereichs beim Klienten.

Die berufsethische Haltung des Sozialarbeiters distanziert sich also bewusst von den früheren landläufigen Tendenzen, den Menschen, der ein deviantes soziales Verhalten aufweist, aufgrund der äusseren Verhaltensweisen und blossen Symptome zu beurteilen und oft genug abzulehnen.

Diese berufsethische Verpflichtung besteht auf dem Gebiete der gesetzlichen Hilfe ebenso sehr wie bei der freiwilligen Betreuung. Der Vertreter der gesetzlichen Sozialhilfe begegnet dem Klienten mit der gleichen Haltung, mit der nämlichen Bereitschaft, dessen Persönlichkeit und Geheimsphäre zu achten. Gerade dort, wo – wie im Rahmen der gesetzlichen Sozialhilfe – der Zugang zur Geheimsphäre eines Klienten erzwungen werden kann, also gegen seinen Willen erfolgt, ist die berufsethische Verpflichtung zur Diskretion besonders gross.

## 2. Arbeitsmethoden

Wir wissen, dass dem Sozialarbeiter/Sozialpädagogen heute verschiedene Arbeitsmethoden zur Verfügung stehen. Unabhängig von den spezifischen Methoden erfolgt jedoch die sozialpädagogische Hilfe weitgehend auf der Basis einer mitmenschlichen und beruflich gestalteten Beziehung. Es handelt sich nach Möglichkeit um eine tragfähige Beziehung, d.h. um eine Beziehung, die es den Beteiligten ermöglicht, auch über persönliche Probleme, über eigene Konfliktsituationen und über soziales Fehlverhalten des Klienten offen zu sprechen.

Diese berufliche Beziehung führt normalerweise zu einem eigentlichen Vertrauensverhältnis. Das auf realistischer Ebene gehaltene Vertrauen des Sozialarbeiters in den Klienten kann diesem Hilfe und Stützung bedeuten, vermag ihn oft auch zu fördern. Umgekehrt ermöglicht das Vertrauen in den Sozialarbeiter dem Klienten erst offene und vorbehaltlose Aussprachen. Wenn heute immer wieder gesagt wird, der Klient sei die beste Auskunftquelle, so muss doch wohl hinzugefügt werden, dass der Sozialarbeiter aus dieser Auskunftquelle nur dann einen optimalen Gewinn ziehen kann, wenn der Klient aufgrund eines besondern Vertrauensverhältnisses zu weitgehender Offenheit bereit ist. Diese positive Beziehung liefert diagnostisches Material und enthält bereits Elemente der sozialen Therapie.

Ein wichtiges Hilfsmittel zur Schaffung einer guten Beziehung muss in der Diskretion erblickt werden. Der Klient darf wissen, dass all das, was er uns anvertraut, diskret behandelt wird.

In diesem Zusammenhang ist es angebracht, auf den Unterschied zwischen Motivation und Vertrauensbasis hinzuweisen. Unter Motivation verstehen wir die Einsicht des Klienten, die Hilfe eines Sozialdienstes in Anspruch zu nehmen. Motivation ist also die grundsätzliche Bereitschaft des Hilfsbedürftigen, mit einem Sozialdienst zusammenzuarbeiten. Die Vertrauensbasis dagegen ist ausgerichtet auf einen bestimmten, d.h. auf den sachlich zuständigen Sozialarbeiter/Sozialpädagogen. Er hat sich für die Schaffung eines Vertrauensverhältnisses einzusetzen und muss zu diesem Zwecke auch das Element der Diskretion verwenden.

## II. Geheimhaltungspflicht nach Strafrecht

### 1. Keine spezifische strafrechtlich umschriebene Geheimhaltungspflicht für Sozialarbeiter/Sozialpädagogen

Unsere Rechtsordnung unterstellt zurzeit den Sozialarbeiter/Sozialpädagogen keiner gesetzlich umschriebenen Geheimhaltungspflicht. Diese Feststellung hat ihre Gültigkeit ebenso sehr für das kantonale wie für das eidgenössische Recht. Wir müssen im Einzelfall prüfen, ob der Sozialarbeiter *aufgrund seiner Funktionen* einer rechtlich umschriebenen Geheimhaltungspflicht unterstellt ist, d.h. ob der Sozialarbeiter gestützt auf seine berufliche Stellung von Gesetzes wegen zur Geheimhaltung verpflichtet wird.

Damit haben wir eigentlich eine wesentliche Erkenntnis gewonnen: Das entscheidende Kriterium für die Unterstellung des Sozialarbeiters/Sozialpädagogen unter eine Geheimhaltungspflicht ist nicht der Abschluss an einer Hochschule als Sozialpädagoge oder das Diplom einer Schule für Sozialarbeit. Das entscheidende Kriterium muss

vielmehr in der beruflichen Stellung, in der rechtlichen Qualifikation der beruflichen Arbeit des Sozialpädagogen gesehen werden. Das ist eine Feststellung, die möglicherweise nicht überall gerne gehört wird. Würde man aber die Geheimhaltungspflicht von einer bestimmten Ausbildung und nicht von den konkreten beruflichen Funktionen abhängig machen, so hätte das die schwerwiegende Konsequenz, dass die Stellung des Klienten von der Ausbildung seines Sozialarbeiters abhängig wäre. In der heutigen Entwicklungsstufe leisten auch Sozialarbeiter ohne Grundausbildung hochqualifizierte Arbeit. Sie dürften durch die Gesetzgebung nicht diskriminiert werden. Noch viel bedenklicher wäre es aber, wenn zwei Kategorien von Klienten geschaffen würden, je nachdem, ob ihnen ein diplomierter Sozialarbeiter oder aber ein solcher ohne Grundausbildung zur Verfügung steht. Die Geheimhaltungspflicht besteht schliesslich zum Schutze des Hilfsbedürftigen und dient in keiner Weise dem Berufsprestige des Sozialarbeiters.

Wir haben nun zu prüfen, ob Sozialarbeiter/Sozialpädagogen unter bestimmten Voraussetzungen dem Amts- oder Berufsgeheimnis im Sinne unseres Strafrechtes unterstellt sind

## *2. Sozialarbeiter, die dem Amtsgeheimnis nach Art. 320 StGB unterstehen*

Dem Amtsgeheimnis nach Art. 320 StGB unterstehen Mitglieder der Behörden und die Beamten. Damit werden einmal alle gerichtlichen und Verwaltungsbehörden, die soziale Aufgaben zu erfüllen haben, erfasst – Vormundschaftsbehörden, Armenbehörden, Fürsorgebehörden, Jugendgerichte usw.

Sozialarbeiter können aber auch unter den Begriff des Beamten fallen. Nach der Legaldefinition von Art. 110 Ziff. 4 StGB umfasst der Begriff des Beamten die Beamten und Angestellten einer öffentlichen Verwaltung und der Rechtspflege. Als Beamte gelten auch Personen, die provisorisch ein Amt bekleiden oder angestellt sind oder die vorübergehend amtliche Funktionen ausüben. Der Sozialarbeiter, der in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis steht, wird grundsätzlich als Beamter qualifiziert werden dürfen. So fallen unter den Begriff des Beamten etwa folgende Sozialarbeiter: Schutzaufsichtsbeamte (Bewährungshelfer), Mitarbeiter von kommunalen oder staatlichen Sozialdiensten, Funktionäre von kommunalen oder staatlichen schulpsychologischen Diensten, kommunal oder staatlich angestellte Jugendsekretäre samt ihrem weiteren Personal, aber auch Sozialarbeiter in staatlichen Betrieben (Betriebsfürsorge in staatlichen Spitälern, Betriebsfürsorge und Fürsorge für Alkoholgefährdete bei den staatlichen Verkehrsbetrieben, Betriebsfürsorge in bundeseigenen Werkstätten).

Umstritten ist zurzeit die Frage, ob dem Vormund im Sinne von Art. 320 StGB Beamtenqualität zukommen solle. Mit einer ausschliesslich grammatikalischen Interpretation hat die Rechtssprechung dies zum Teil abgelehnt, weil an verschiedenen Stellen des Strafgesetzes der Vormund neben dem Beamten erwähnt wird (vgl. z. B. Art. 140 Ziff. 2 StGB). Dabei dürfte allerdings zwischen Amts- und Berufsvormund einerseits und Privatvormund andererseits kein Unterschied gemacht werden. Sonst hätten wir im Endresultat nicht nur zwei rechtlich verschiedene Kategorien von Vormündern, sondern, was viel bedenklicher wäre, zwei Kategorien von bevormundeten Personen. Zudem differenziert unser schweizerisches Zivilgesetzbuch nie zwischen Amts- und

Privatvormund. Das Gesetz spricht einfach vom Vormund. Ich selber habe – und wie mir scheint mit guten Gründen – den Standpunkt vertreten, der Vormund sei dem Amtsgeheimnis nach Art. 320 StGB zu unterstellen. Massgebend sind dabei etwa folgende Überlegungen:

a) Es widerspricht keineswegs dem allgemeinen Sprachgebrauch, wenn die Funktionen des Vormundes als amtliche Tätigkeit bezeichnet werden.

b) Materiell betrachtet erschöpft sich das vormundschaftliche Amt nicht im Familienrecht, sondern weist weitgehend oder sogar vorherrschend die Elemente des öffentlichen Rechtes auf.

c) Es ist juristisch durchaus vertretbar, dem Vormund – gleichgültig ob Privat- oder Amtsvormund – wenigstens in bestimmten Richtungen Beamtenqualität zuzuerkennen.

d) Um die in Art. 320 StGB festgelegte Geheimhaltungspflicht der Sozialbehörden überhaupt verwirklichen zu können, muss der Vormund der gleichen Geheimhaltungspflicht unterstellt sein wie die Behörde. Das Amtsgeheimnis der Behörde kann nur verwirklicht werden, wenn auf dem Vormund die gleiche Diskretionspflicht lastet wie auf der Behörde. Gehen wir aber vom Schutze der bevormundeten Person aus, so fällt die Geheimhaltungspflicht des Vormundes noch wesentlich mehr ins Gewicht als diejenige der Behörde. In den Handakten des Vormundes werden aus dem Privatleben und Intimbereich des Mündels Daten festgehalten, wie sie nie in den Behördeakten in Erscheinung treten. Der bevormundete Mensch besitzt also ein vitales Interesse daran, dass sein Vormund mindestens der gleichen Geheimhaltungspflicht unterworfen ist wie die Behörde. Eine ausschliesslich grammatikalische Interpretation vermag nicht zu befriedigen. Geht man aber von einer teleologischen Interpretation aus, so ist es klar, dass der Vormund auch dort Diskretion walten lassen muss, wo die Behörde dem Amtsgeheimnis unterstellt ist.

Es ist in der Schweiz nicht ganz einfach, den rechtlichen Begriff des Beamten klar zu umschreiben. So wird z. B. im Kanton Zürich immer wieder die Auffassung vertreten, unsere Bezirksjugendsekretäre seien keine Beamte und würden deshalb auch nicht dem Amtsgeheimnis nach Art. 320 StGB unterstehen.

### *3. Sozialarbeiter, die dem Berufsgeheimnis nach Art. 321 StGB unterstehen*

Dem Berufsgeheimnis nach Art. 321 StGB sind unterworfen Geistliche, Rechtsanwälte, Verteidiger, Notare, Revisoren, Ärzte, Zahnärzte, Apotheker, Hebammen sowie ihre Hilfspersonen. Es handelt sich hier um Berufskategorien, von denen aus einer langen geschichtlichen Entwicklung heraus unbedingte Diskretion erwartet wird. In diesem Katalog fehlen moderne Berufe, die ebenfalls nur dann mit Erfolg und sinnvoll ausgeübt werden können, wenn die betreffenden Berufsausübenden einer Geheimhaltungspflicht unterworfen sind. Dem Berufsgeheimnis nach Art. 321 StGB unterstehen insbesondere nicht Sozialpädagogen und Sozialarbeiter, Berufsberater und Eheberater, Psychologen sowie Tiefenpsychologen und Therapeuten ohne Medizinstudium.

Für uns stellt sich nun die Frage, welche Sozialarbeiter allenfalls dem Berufsgeheimnis unterstellt sind. Es handelt sich dabei um Sozialarbeiter und Sozialpädagogen, die als Hilfspersonen von Geistlichen und Ärzten tätig sind.

Wir denken dabei vor allem an die Tätigkeit in sozialmedizinischen und sozialpsychiatrischen ambulanten oder stationären Diensten, aber auch an die gesamte Spitalfürsorge, gleichgültig, ob es sich um staatliche oder private Krankenhäuser handelt. Dann aber denken wir auch an die kirchlichen Sozialdienste, die einem Geistlichen unterstehen (kirchliche Gemeindehelferin, Pfarrefürsorge usw.). Sozialarbeiter und Sozialpädagogen sollten sich nicht daran stossen, dass sie in der heutigen Entwicklungsstufe lediglich als «Hilfspersonen» qualifiziert werden. Wichtig ist für sie einmal, dass sie die Möglichkeit haben, sich auf eine bestimmte Geheimhaltungspflicht zu berufen.

#### *4. Sozialarbeiter, die an keine strafrechtlich umschriebene Geheimhaltungspflicht gebunden sind*

Alle übrigen Sozialarbeiter, insbesondere diejenigen der privaten Sozialdienste, unterstehen keiner strafrechtlich umschriebenen Schweigepflicht. Sie sind aber aus berufsethischen und methodischen Überlegungen motiviert, im Rahmen der effektiven Möglichkeiten diskret zu arbeiten. Die zivilrechtlichen Vorschriften über den Schutz der persönlichen Sphäre sind praktisch von keiner Bedeutung (Art. 28 ZGB, 41 und 49 OR).

### **III. Gegenstand und Umfang der Geheimhaltungspflicht**

#### *1. Zum Begriff des Geheimnisses*

Nach allgemeiner Rechtsauffassung wird der Begriff des Geheimnisses durch vier Elemente charakterisiert:

- das Geheimnis umfasst die Kenntnis einer besondern Tatsache;
- das Geheimnis darf nur einem beschränkten Kreis von Personen bekannt sein;
- der Geheimnisherr muss den Willen zur Geheimhaltung haben (subjektives Bedürfnis);
- der Geheimnisherr hat ein schutzwürdiges Interesse an der Geheimhaltung (objektives Bedürfnis).

Diese vier Kriterien vermögen uns in der Praxis eine gewisse Hilfe zu bieten. Im Rahmen der Sozialarbeit kann der Geheimbereich in drei Gruppen eingeteilt werden:

#### *a) das anvertraute Gut*

Das anvertraute Gut umfasst alle Informationen, die der Klient dem Sozialarbeiter vertraulich gemacht hat. Vertrauliche Mitteilungen können ausdrücklich oder stillschweigend erfolgen. Besteht eine gute Beziehung, so zieht der Klient den Sozialarbeiter ins Vertrauen, ohne dass über die diskrete Behandlung des anvertrauten Gutes überhaupt gesprochen wird.

#### *b) Wahrnehmungen in Ausübung der beruflichen Tätigkeit*

Nach dem Wortlaut der Art. 320/21 StGB umfasst die Geheimsphäre nicht nur das anvertraute Gut, sondern auch all das, was der Geheimnisträger in Ausübung seiner amtlichen, dienstlichen oder beruflichen Tätigkeit mehr nur zufällig wahrgenommen

hat. Hier kann es sich nach herrschender Auffassung auch um Feststellungen handeln, die mit der eigentlichen beruflichen Tätigkeit an sich nichts zu tun haben, die aber erst durch diese Tätigkeit möglich geworden sind. Was z. B. bei einem Hausbesuch zufällig wahrgenommen wird, gehört zur Geheimsphäre, auch wenn der Sozialarbeiter nicht die Absicht hatte, in der betreffenden Richtung etwas zu erforschen.

### *c) erzwungener Zutritt zur Geheimsphäre*

Von einem erzwungenen Zutritt zur Geheimsphäre dürfen wir wohl immer dann sprechen, wenn Fakten und Daten ohne oder gegen den Willen des Klienten erhoben werden. Im Bereich der gesetzlichen Sozialarbeit kommt dem erzwungenen Zutritt zur Geheimsphäre eine besondere Bedeutung zu. Wir denken in diesem Zusammenhang etwa an die Information durch Drittpersonen, aber auch an Polizeirapporte, den Beizug von Akten, Gerichtsurteilen, an Auszüge aus den verschiedensten Registern, ganz besonders aber an psychiatrische Expertisen. Zur Geheimsphäre des Klienten gehört also auch dasjenige Material, das der Klient dem Sozialarbeiter gerade nicht anvertrauen wollen, das aber im Interesse einer wirksamen Hilfe beschafft werden musste. Dieser erzwungene Zutritt zur Geheimsphäre ist nur zu verantworten, wenn für die Respektierung der Schweigepflicht auch die nötigen Garantien bestehen.

Die Verpflichtung zur Geheimhaltung besteht zeitlich unbegrenzt. Die Geheimhaltungspflicht überdauert auch die Phase der sozialen Behandlung und selbst das Ableben des Klienten.

### *2. Material, das nicht unter die Geheimhaltungspflicht fällt*

Nicht unter die Schweigepflicht fallen Tatsachen, die veröffentlicht oder gemeldet werden müssen. Wir denken etwa an die Publikation vormundschaftlicher Massnahmen sowie an die gesetzlich vorgeschriebenen Meldepflichten an das Stimmregister, die Militärbehörden usw.

## **IV. Zur Durchbrechung der Geheimsphäre**

### *1. Vorbemerkung*

Wir sprechen von einer Durchbrechung und nicht von einer Verletzung der Geheimsphäre. Bei der Durchbrechung handelt es sich um ein rechtmässiges Vorgehen, bei der Verletzung dagegen um ein widerrechtliches Verhalten. Sozialarbeiter und Sozialpädagogen sind zur Erfüllung ihrer Aufgaben dauernd auf die Durchbrechung der Geheimsphäre angewiesen.

Die Durchbrechung der Geheimsphäre ist nötig, um mit Arzt und Psychiater, mit andern Sozialdiensten und Heimleitern zusammenzuarbeiten. Selbst freiwillige Helfer müssen in bestimmten Grenzen mit der sozialen Problematik sowie mit den Möglichkeiten und den Tragfähigkeiten des Klienten vertraut gemacht werden. Der Kreis der freiwilligen Helfer umfasst nicht nur Laien, die dem Sozialarbeiter einzelne Aufgaben abnehmen, sondern auch Logisgeber und Pflegeeltern, Lehrer, Lehrmeister und Arbeitgeber usw. Schliesslich verlangt oft auch eine wirksame Zusammenarbeit mit den Angehörigen und den übrigen Bezugspersonen des Klienten eine gewisse Durchbrechung der Geheimsphäre.

In vielen Situationen rechnet der Klient durchaus realitätsbezogen mit einer solchen Durchbrechung seiner Geheimsphäre und kann sich damit auch einverstanden erklären. Wie aber werden solche Situationen in strafrechtlicher Sicht behandelt?

## *2. Schriftliche Ermächtigung durch die vorgesetzte Behörde*

Erfolgt eine bestimmte Mitteilung mit schriftlicher Zustimmung der vorgesetzten Behörde oder der Aufsichtsbehörde, so liegt keine Verletzung des Amts- oder Berufsgeheimnisses vor (Art. 320 Ziff. 2 und 321 Ziff. 2 StGB). Eine solche Befreiung von der Schweigepflicht kann im wohlverstandenen Interesse des Klienten liegen, das dieser jedoch nicht wahrzunehmen vermag. Die Durchbrechung der Geheimsphäre kann aber auch im öffentlichen Interesse erfolgen oder im Interesse des Sozialarbeiters, z. B. in Verbindung mit Verantwortlichkeitsprozessen oder Pressekampagnen.

## *3. Einwilligung des Berechtigten ( Art. 321 Ziff. 2 StGB)*

Die Befreiung der Geheimhaltungspflicht durch Einwilligung ist in unserem Strafrecht nur vorgesehen beim Berufsgeheimnis, nicht dagegen beim Amtsgeheimnis, weil, wie man annimmt, beim Amtsgeheimnis immer auch öffentliche Interessen auf dem Spiele stehen, die der Geheimnisherr (Klient) nicht zu beurteilen vermag. Wenn wir von den Methoden der Sozialarbeit ausgehen, so liegt natürlich die günstigste Situation vor, wenn ein Klient im gezielten Gespräch für eine notwendige Information an eine andere Stelle gewonnen werden kann. Gelingt dies, so führt die Durchbrechung der Geheimsphäre auch nicht zur Beeinträchtigung der positiven Beziehung, die zwischen Klient und Sozialarbeiter bestehen soll.

Wir werden aber sogleich sehen, dass die Einwilligung des Berechtigten auch dann praktisch und rechtlich relevant ist, wenn der betreffende Sozialarbeiter dem Amtsgeheimnis unterstellt ist. Abgesehen von allen methodischen Überlegungen, die dafür sprechen, dass der Klient für die Durchbrechung der Geheimsphäre gewonnen wird, enthält das Einverständnis des Klienten für eine notwendige Information an eine andere Stelle implizite die Anerkennung, dass der Sozialarbeiter in Ausübung seiner Berufspflichten gehandelt hat.

## *4. Erfüllung von Berufspflichten ( Art. 32 StGB)*

Nach Art. 32 StGB ist die Tat, die das Gesetz oder eine Amts- oder Berufspflicht gebietet, oder die das Gesetz für erlaubt oder straflos erklärt, kein Verbrechen oder Vergehen. Soweit der Sozialarbeiter zur Erfüllung seiner Berufspflichten die Geheimhaltungspflicht durchbrechen muss, handelt es sich um ein rechtmässiges Vorgehen und damit nicht um ein deliktisches Verhalten.

Zu den Berufspflichten des Sozialarbeiters/Sozialpädagogen gehört beispielsweise die Zusammenarbeit mit andern Sozialdiensten, die Erstattung von Meldungen an eine Fürsorgebehörde, die Information eines Psychiaters oder Psychologen, die Konsultation des Berufsberaters usw. Aber auch die Zusammenarbeit mit dem Kreis der freiwilligen Helfer verlangt bestimmte Informationen. Überall dort, wo wir dem Hilfebedürftigen ein privates Feld mitmenschlicher Betätigung vermitteln möchten, müssen freiwillige Helfer entsprechend informiert und gewonnen werden.

Hier müssen wir uns allerdings eingestehen, dass das Feld der Berufspflichten des

Sozialarbeiters noch keineswegs klar umrissen ist. Neben arbeitsmethodischen sprechen deshalb auch rechtliche Überlegungen dafür, im Rahmen der praktischen Möglichkeiten das Einverständnis des Klienten für eine bestimmte Durchbrechung der Geheimsphäre einzuholen. In diesem Einverständnis erblicken wir dann, wie bereits erwähnt, die Anerkennung des Klienten, dass die Durchbrechung der Geheimsphäre durch den Sozialarbeiter in Ausübung seiner Berufspflichten erfolgt ist.

Allgemein kann gesagt werden, dass sich die Berufspflichten des Sozialarbeiters am Doppelaspekt der Sozialarbeit überhaupt zu orientieren haben. Der Sozialarbeiter ist ebenso sehr der Allgemeinheit wie dem Klienten gegenüber verpflichtet. Aus dieser doppelten Verantwortung heraus sind die Berufspflichten zu verstehen. Es ist zu hoffen, dass in einer späteren Entwicklungsphase die Berufspflichten von Sozialarbeitern und Sozialpädagogen klar umschrieben und mit einem grossen kasuistischen Material dokumentiert werden.

##### *5. Verpflichtung zur Erstattung von Strafanzeigen?*

Wir besitzen in der Schweiz zwar seit dem 1. Januar 1942 ein einheitliches materielles Strafrecht. Die Gerichtsorganisation und das Strafprozessrecht fallen weiterhin in den Zuständigkeitsbereich der Kantone. Es ist Sache des kantonalen Strafprozessrechtes, die Frage zu entscheiden, welcher Personenkreis zur Erstattung von Strafanzeigen verpflichtet sei. Jedermann ist berechtigt, Strafanzeige zu erstatten. Ein viel engerer Personenkreis jedoch ist zur Strafanzeige verpflichtet, wenn er im Rahmen spezifischer Funktionen von einer strafbaren Handlung Kenntnis erhalten hat. Während einzelne Kantone lediglich die Organe der Strafrechtspflege zur Strafanzeige verpflichten, liegt z. B. nach § 21 der zürch. Strafprozessordnung ganz allgemein den Behörden und den Beamten die Pflicht ob, strafbare Handlungen, die ihnen in ihrer amtlichen Stellung bekannt werden, der zuständigen Anklagebehörde zu verzeigen. Hier kann für den Sozialarbeiter, dem Beamtenqualität zukommt, ein Konflikt entstehen, wenn er durch einen Klienten wegen einer strafbaren Handlung ins Vertrauen gezogen worden ist und nun mit der Verpflichtung zur Erstattung einer Strafanzeige konfrontiert wird.

Nach meiner persönlichen Auffassung sollte sich der Sozialarbeiter, gleichgültig, ob er zur Erstattung von Strafanzeige verpflichtet oder aber nur berechtigt ist, in jedem Einzelfall zu einer Entscheidung durchringen, ob Strafanzeige erstattet werden soll oder nicht. Dabei hat er sich von seinen Berufspflichten leiten zu lassen, wobei er auch die Verantwortung für potentielle zukünftige Opfer mitzuberücksichtigen hat. Bei seiner Entscheidung hat der Sozialarbeiter also wiederum die Verantwortung gegenüber der Allgemeinheit wahrzunehmen. Er muss sich aber auch darüber klarwerden, ob ein bestimmter Klient mit oder ohne Strafverfahren besser gefördert werden kann. Da alle Sozialarbeit vor allem auch eine Hilfe sein soll, die Realität zu sehen und mit ihr fertig zu werden, wird der Sozialarbeiter wohl nur ausnahmsweise auf eine Strafanzeige verzichten dürfen. Denn auch das Strafverfahren gehört schlussendlich zur Realität unserer Rechtsgemeinschaft. Der Sozialarbeiter sollte also auch bezüglich der zur Diskussion stehenden Frage sich weitgehend vom Grundsatz der Individualisierung leiten lassen.

Welches aber sind die rechtlichen Konsequenzen, wenn der zu einer Strafanzeige verpflichtete Sozialarbeiter diese aus seiner persönlichen Überzeugung heraus unter-

lässt, wobei diese persönliche Überzeugung vor allem mit methodischen Überlegungen begründet werden dürfte? Nach Art. 305 Strafgesetzbuch macht sich der Begünstigung schuldig, wer jemanden der Strafverfolgung entzieht. Es scheint, dass die Praxis in der Anwendung dieser Vorschrift eher zurückhaltend ist. So habe ich in Vaterschaftsprozessen immer wieder erlebt, dass der Richter auf eine Strafanzeige verzichtet, wenn auch ganz offenkundig geworden ist, dass der Vaterschaftsbeklagte die ledige Mutter zur illegalen Schwangerschaftsunterbrechung angestiftet hat. Ausserdem kann nach Art. 305 Abs. 2 StGB der Richter von einer Bestrafung Umgang nehmen, wenn der Täter in so nahen Beziehungen zu dem Begünstigten steht, dass sein Verhalten entschuldbar ist. Und schliesslich könnte sich der Sozialarbeiter, der auf eine Strafanzeige verzichtet hat, in einem allfälligen Strafverfahren auch auf seine Berufspflichten gemäss Art. 32 StGB berufen. Durfte der Sozialarbeiter aus seinem Blickfeld annehmen, er sei in einem konkreten Falle zur Strafanzeige nicht verpflichtet, so liegt auf alle Fälle keine vorsätzliche Tatbegehung vor. Eine fahrlässige Begünstigung aber kennt unser Strafrecht nicht. Zum ganzen Fragenkomplex fehlt jedoch bis heute mindestens eine publizierte Judikatur.

#### *6. Der Sozialarbeiter als Zeuge*

Wir haben bereits festgestellt, dass der Berufskreis der Sozialarbeiter und Sozialpädagogen keiner besondern, rechtlich umschriebenen Geheimhaltungspflicht unterstellt ist. Ebenso wenig vermag sich der Sozialarbeiter generell auf ein Zeugnisverweigerungsrecht zu berufen. Ohne auf die kantonale Prozessgesetzgebung einzugehen, kann grundsätzlich folgendes festgehalten werden:

a) Sozialarbeiter, denen Beamtenqualität zukommt, können sich als Zeuge in einem gerichtlichen Verfahren mit Erfolg auf ihr Amtsgeheimnis berufen. Eine Zeugnisaussage wäre dann nur zulässig, wenn die vorgesetzte Behörde die erforderliche Einwilligung erteilt hat (Art. 320 Ziff. 2 StGB).

b) Sozialarbeiter, die als Hilfspersonen des Arztes oder Geistlichen dem Berufsgeheimnis unterstehen, müssen sich auf das gleiche Zeugnisverweigerungsrecht berufen können wie Ärzte und Geistliche. Da aber Art. 321 Ziff. 3 StGB ausdrücklich einen Vorbehalt zugunsten des eidgenössischen und kantonalen Prozessrechtes über die Zeugnisspflicht und über die Auskunftspflicht gegenüber einer Behörde kennt, ist im Einzelfall das jeweilige kantonale Recht zu konsultieren.

c) Sozialarbeiter, die keiner strafrechtlich umschriebenen Geheimhaltungspflicht unterstehen, können sich auch nicht auf ein spezifisches Zeugnisverweigerungsrecht berufen. Es scheint, dass an verschiedenen Orten die Richter geneigt sind, ein übergesetzliches Zeugnisverweigerungsrecht des Sozialarbeiters anzunehmen. Doch vermag dieser Rechtszustand in keiner Weise zu befriedigen.

Im Kanton Zürich hat sich der Berufsverband der Sozialarbeiter während Jahren sehr intensiv und umsichtig dafür eingesetzt, in Verbindung mit der Revision der kantonalen Zivilprozessordnung ein Zeugnisverweigerungsrecht für Sozialarbeiter ins Gesetz aufzunehmen. Das kantonale Parlament, der Kantonsrat, hat in seiner Sitzung vom 24. Juni 1974 jedoch dieses Begehren abgelehnt.

Es ist im Einzelfall zu prüfen, ob sich der Sozialarbeiter, der für sich ein Zeugnis-

verweigerungsrecht in Anspruch nehmen möchte, nicht auf generelle Vorschriften berufen kann. So gibt es Prozessgesetze, die dem Zeugen die Aussage erlassen, wenn es sich im Rahmen einer beruflichen Tätigkeit um anvertrautes Gut handelt. Nach § 146 des Entwurfs der neuen zürcherischen Zivilprozessordnung hat das Gericht das zum Schutze einer Partei oder Dritter Geeignete anzuordnen, wenn durch die Beweisabnahme schutzwürdige Interessen gefährdet werden. Ausserdem kann nach § 161 des gleichen Entwurfes dem Zeugen die Mitteilung eines Berufsgeheimnisses erlassen werden, wenn Schutzmassnahmen nach der bereits erwähnten Bestimmung nicht ausreichen und wenn das Interesse des Zeugen an der Geheimhaltung dasjenige des Beweisführers an der Offenbarung überwiegt.

Nach meiner persönlichen Auffassung sollte dem Sozialarbeiter/Sozialpädagogen ein Zeugnisverweigerungsrecht zuerkannt werden. Im Rahmen seiner Berufspflichten hätte er aber dem Gericht nötigenfalls über seine Wahrnehmungen Bericht zu erstatten. Auch auf diesem Gebiet befinden wir uns mitten in einer Entwicklung und sind noch weit entfernt von einer einigermaßen geklärten und befriedigenden Lösung.

## **V. Schriftgeheimnis und Abhörgeräte**

### *1. Verletzung des Schriftgeheimnisses (Art. 179 StGB)*

Sozialarbeiter und Sozialpädagogen sind nicht berechtigt, eine verschlossene Schrift oder Sendung, die für einen Fürsorgeklienten bestimmt ist, zu öffnen. Die Verletzung des Schriftgeheimnisses wird nach Art. 179 StGB als Antragsdelikt mit Haft oder mit Busse bestraft.

Mit dieser Feststellung ist aber die weitere Frage noch nicht beantwortet, nämlich wie sich der Sozialarbeiter zu verhalten habe, wenn er als Vormund gesetzlicher Vertreter eines Klienten ist oder aber als Beirat oder Beistand bestimmte Funktionen eines gesetzlichen Vertreters auszuüben hat. Nach Art. 5 des Postverkehrsgesetzes dürfen die mit postdienstlichen Verrichtungen betrauten Personen «über den Postverkehr bestimmter Personen niemand Mitteilung machen, verschlossene Sendungen nicht öffnen, weder dem Inhalt solcher Sendungen nachforschen noch Dritten darüber etwas mitteilen, und niemand Gelegenheit geben, solche Handlungen zu begehen». Von diesem Grundsatz kann der Bundesrat zugunsten der Inhaber der elterlichen oder vormundschaftlichen Gewalt Ausnahmen bewilligen. Von dieser Möglichkeit hat der Bundesrat in Art. 17 der Vollziehungsverordnung zum Postverkehrsgesetz Gebrauch gemacht. Postsendungen, die für Kinder und Mündel unter 18 Jahren bestimmt sind, dürfen dem Inhaber der vormundschaftlichen oder elterlichen Gewalt ausgehändigt werden. Handelt es sich dagegen um Kinder und Mündel über 18 Jahre, so ist die Ausgehändigung von Postsendungen an die gesetzlichen Vertreter nur zulässig, wenn die Urteilsfähigkeit des Kindes oder Mündels stark vermindert ist. Diese stark verminderte Urteilsfähigkeit muss durch ein ärztliches Zeugnis belegt werden. Immerhin ist es wichtig, in diesem Zusammenhang festzuhalten, dass der Gesetzgeber nicht vollständige Urteilsunfähigkeit verlangt. Stellt der Arzt eine stark verminderte Urteilsfähigkeit fest, so kann der gesetzliche Vertreter verlangen, dass die Postsendungen ihm ausgehändigt werden.

## 2. Unbefugtes Aufnehmen von Gesprächen (Art. 179ter StGB)

In Verbindung mit Selbstkontrolle und Supervision besteht eine zunehmende Tendenz, Gespräche mit Klienten auf Tonband aufzunehmen, um sie nachträglich auf ihre Qualität hin untersuchen zu können. Die technischen Möglichkeiten zu einem solchen Vorgehen sind vorhanden, und die Versuchung ist naturgemäss gross, all das auszunützen, was uns die Technik anbietet.

Art. 179ter wurde durch das Bundesgesetz vom 20. Dezember 1968 in unser Strafgesetzbuch aufgenommen. Nach dieser Bestimmung macht sich strafbar, wer als Gesprächsteilnehmer ein nicht öffentliches Gespräch, ohne Einwilligung der andern daran Beteiligten, auf einen Tonträger aufnimmt. Ferner macht sich strafbar, wer eine Aufnahme, von der er weiss oder annehmen muss, dass sie durch eine strafbare Handlung hergestellt wurde, aufbewahrt, auswertet, einem Dritten zugänglich macht oder einem Dritten vom Inhalt der Aufnahme Kenntnis gibt.

Sozialarbeiter und Sozialpädagogen müssen also wissen, dass die Aufnahme eines Gespräches auf ein Tonband nur mit Einwilligung der daran beteiligten Klienten zulässig ist. Ein qualifizierter Sozialarbeiter sollte aber nur schon aus Gründen der Aufrichtigkeit darauf verzichten, ohne Wissen der übrigen Beteiligten ein Gespräch auf Band aufzunehmen.

## VI. Aktenführung und Geheimhaltungspflicht

Es ist in diesem Zusammenhange nicht möglich, auf alle Probleme der Geheimhaltungspflicht einzugehen, die sich aus einer differenzierten Aktenführung ergeben können. Wir beschränken uns auf zwei knappe Hinweise.

### 1. Akteneinsicht und Aktenedition

a) *Unter der Gewährung von Akteneinsicht* verstehen wir das Recht des Klienten, in die über ihn angelegten Akten Einsicht nehmen zu dürfen. Ein solches Recht steht dem Klienten gegenüber den Aufzeichnungen des Sozialarbeiters (Handakten) nicht zu. Dagegen geht man im allgemeinen davon aus, dass dem Klienten in einem behördlichen Verfahren ein Recht auf Einsichtnahme in die Behördenakten zustehe. Dieser Rechtsanspruch wird sogar aus Art. 4 unserer Bundesverfassung abgeleitet. Unsere Rechtsordnung orientiert sich aber am psychisch gesunden Menschen, der aus Motiven und nicht aus kausalen Zwängen handelt. Das unverbrüchliche Recht auf vollständige Akteneinsicht kann zum inhaltlosen Schlagwort werden, wenn es auf den schwer psychotischen Menschen, den das Aktenstudium im besten Falle nur irritiert, zur Anwendung kommt. In solchen Situationen sollte auf die Tragfähigkeit des psychisch geschädigten Klienten Rücksicht genommen werden.

b) *Unter Aktenedition* verstehen wir die Herausgabe von Fürsorgeakten zur Verwendung in einem nicht fürsorgerischen Verfahren. Zur Diskussion steht zum vornherein nur die Edition von Behördeakten, niemals aber diejenige von den persönlichen Aufzeichnungen des Sozialarbeiters (Handakten). Aber auch die Edition von Behördeakten ist grundsätzlich abzulehnen. Wer mit einer Sozialbehörde zu tun hat, darf deswegen in einem nicht fürsorgerischen Verfahren nicht zum vornherein schlechter ge-

stellt sein. Dort aber, wo eine sinnvolle Zusammenarbeit Informationen verlangt, erfolgt diese durch Berichterstattung und nicht durch Aushändigung der Akten.

## 2. *Übergesetzliche Differenzierung der Geheimsphären*

Nicht alles, was Sozialarbeiter und Sozialpädagogen in Erfahrung bringen, findet seinen Niederschlag in den Akten. Aus praktischen Erfahrungen und praktischen Bedürfnissen heraus möchte ich vier Stufen der Geheimbereiche unterscheiden:

### a) *Höchstpersönliches Wissen des Sozialarbeiters und Sozialpädagogen*

Es handelt sich dabei um Fakten und Daten, über die sich der Klient einmal aussprechen muss, die aber aus Diskretionsgründen nicht einmal in den Handakten des Sozialarbeiters festgehalten werden sollen. Es erfolgt auch keine mündliche Orientierung der Mitarbeiter.

### b) *Beschränkung auf mündliche Informationen*

Es gibt anvertrautes Gut, das in den Handakten nicht festgehalten wird. Mitarbeiter, vielleicht auch einmal eine Sozialbehörde, müssen aber orientiert werden, um ihren Beitrag richtig erbringen zu können. Das Diskretionsbedürfnis des Klienten verlangt unter Umständen ein solches Vorgehen.

### c) *Aktenmaterial des Sozialarbeiters*

Das, was wir bereits Handakten genannt haben, ist als persönliches Arbeitsinstrumentarium des Sozialarbeiters zu betrachten. Es dient ausschliesslich dem Sozialarbeiter selber, dann aber auch seinem Stellvertreter und Nachfolger.

### d) *Information der Sozialbehörde*

Durch schriftliche Berichterstattung informieren Sozialarbeiter und Sozialpädagogen die Sozialbehörden. Es handelt sich bei solchen Informationen um eine gezielte Auslese des Materials aus den Handakten. Dabei bleibt sich der Sozialarbeiter bewusst, dass diese Berichte nun Bestandteil der Behördenakten werden und möglicherweise einem grösseren Personenkreis zugänglich sind (Akteneinsicht).

Diese knappe Betrachtung von einer übergesetzlichen Differenzierung der Geheimbereiche zeigt uns, dass die subtilen Probleme innerhalb der Sozialarbeit mit der Rechtsordnung allein nicht gelöst werden können.

## Literaturverzeichnis

*Blass Heinz Walter*: Das Berufsgeheimnis der Ärzte, Apotheker und Rechtsanwälte. Aarau 1944. – *Duwel Peter*: Das Amtsgeheimnis. Berlin 1965. – *Grossmann Anna Maria*: Die Verletzung des Amtsgeheimnisses auf Grund des Art. 320 des schweizerischen Strafgesetzbuches. Zürich 1946. – *Hess Max*: Das Berufsgeheimnis unter besonderer Berücksichtigung der Stellung der Spitalfürsorgerin, Heft 5 der Schriftenreihe der Schweiz. Vereinigung Sozialarbeitender, 1949. – *Hess Max*: Die Schweigepflicht des Amtsvormundes, Heft 4 «Praxis der Individualfürsorge». Zürich 1955. – *Hess Max*: Die Schweigepflicht des Sozialarbeiters, Schweiz. Zeitschrift für Gemeinnützigkeit, 101. Jahrg., Heft 3/März 1962, S. 31 ff. – *Metzger Herbert*: Der strafrechtliche Schutz des persönlichen Geheimbereiches gegen Verletzungen durch Ton- und Bildaufnahme sowie Abhörgeräte. Winterthur 1972. – *Real Walter*: Das Amts- und Berufsgeheimnis, Zeitschrift für öffentliche Fürsorge, 69. Jahrg., Nr. 10/Oktobre 1972, S. 145 ff. – *Reichlin Paul*: Die Schweigepflicht des Verwaltungsbeamten. Zürich 1953. – *Russek René*: Das ärztliche Berufsgeheimnis. Bern und Stuttgart 1954. – *Scherer Carl Wilhelm*: Begriff und Bedeutung der Berufspflicht im Strafrecht. Luzern 1938. – *Sieben Alexander*: Das Berufsgeheimnis auf Grund des eidgenössischen Strafgesetzbuches. Bern 1943.